ANLAGE: 23 VW Radtyp: TNL

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG Stand: 03.05.2007



Seite: 1 von 5

Fahrzeughersteller : VOLKSWAGEN

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 6 1/2 J X 15 H2 Einpreßtiefe (mm) : 35

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 112/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Toolinoono Baton, Italiacoang									
Ausführung	Ausführungsbezeichnu	Mitten loch	Zentrierring- werkstoff	zul. Rad-	zul. Abroll	gültig ab			
	Kennzeichnung	Kennzeichnung	(mm)		last	umf.	Fertig		
	Rad	Zentrierring			(kg)	(mm)	datum		
TNL8571	TNL8	Ø70.1 Ø57.1	57,1	Kunststoff	650	2040	11/00		
TNL8571	TNL8	Ø70.1 Ø57.1	57,1	Kunststoff	670	1950	11/00		

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : VOLKSWAGEN

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M14x1,5, Schaftl. 28 mm, Kegelw. 60 Grad,

für Typ: 1K; 1T; 2K; 1KM; 2KN; 3BG; 1KP; 3B

Zubehör : AEZ-Artikel-Nr. ZJAE

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M14x1,5, Schaftl. 32 mm, Kegelw. 60 Grad, für

Typ:7M

Zubehör : AEZ-Artikel-Nr. ZJA4

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 120 Nm für Typ: 1K; 1KM; 1KP; 1T; 2K; 2KN; 3B; 3BG

170 Nm für Typ : 7M

Verkaufsbezeichnung: CADDY

	3				
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
2K	e1*2001/116*0252*	51 - 77	205/60R15 91	11A; 22I; 24J; 24M; 5GG	10B; 11B; 11G; 11H;
2KN	L320	51 -80	195/65R15	11A; 22I; 24J; 24M; 51G	12A; 51A; 71K; 721;
			205/60R15 95	11A; 22I; 24J; 24M	73C; 74A; 74P
			215/60R15 94	11A; 22B; 24C; 24D	

Verkaufsbezeichnung: GOLF

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
1K	e1*2001/116*0242*	55 - 110	195/65R15	11A; 22P; 24J; 24M; 51G	nur Limousine
			205/60R15	11A; 22P; 24J; 24M; 51G	Allradantrieb; nur
			215/60R15 94	11A; 21B; 22F; 22P; 24C;	Limousine
				24D	Frontantrieb;
					10B; 11B; 11G; 11H;
					12A; 51A; 573; 71K;
					721; 73C; 74A; 74P;
					76Q

Verkaufsbezeichnung: GOLF PLUS

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
1KP	e1*2001/116*0304*	55 - 110	195/65R15	11A; 22P; 24J; 24M; 51G	Frontantrieb;
			205/60R15	11A; 22P; 24J; 24M; 51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			215/60R15 94	11A; 21B; 22F; 22P; 24C;	12A; 51A; 573; 71K;
				24M	721; 73C; 74A; 74P;
					76Q

ANLAGE: 23 VW Radtyp: TNL

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG Stand: 03.05.2007



Seite: 2 von 5

Verkaufsbezeichnung:	JETTA
----------------------	-------

	. 3				
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
1KM	e1*2001/116*0328*	75 - 110	195/65R15	11A; 21P; 22M; 22P; 24J;	Frontantrieb;
				51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			205/60R15	11A; 21B; 22H; 22L; 24J;	12A; 51A; 573; 71K;
				24M; 51G	721; 73C; 74A; 74P;
			215/60R15 94	11A; 21B; 22H; 22L; 24C;	76Q
				24M	

Verkaufsbezeichnung: VW PASSAT						
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen	
3B	e1*95/54*0043*,	66 - 142	195/65R15	51G	Kombi; Limousine;	
	e1*98/14D0043*,		205/60R15-91		Frontantrieb;	
	e1*98/14*0043*		225/55R15-92	11A; 22B; 24J; 686	10B; 11B; 11G; 11H;	
					12A; 51A; 71K; 721;	
					73C; 74A; 74P	
3B	e1*95/54*0043*,	81 - 142	195/65R15	51G	Kombi; Limousine;	
	e1*98/14D0043*,		205/60R15-91		Allradantrieb;	
	e1*98/14*0043*		225/55R15-92	11A; 22B; 24J	10B; 11B; 11G; 11H;	
					12A; 51A; 71K; 721;	
					73C; 74A; 74P	
3BG	e1*2001/116*0157*, e1*98/14*0157*	74 - 110	195/65R15	51G	10B; 10S; 11B; 11G;	
			205/60R15 91		11H; 12A; 51A; 573;	
					71K; 721; 73C; 74A;	
					74P; 76Q	
3BG	e1*2001/116*0157*, e1*98/14*0157*	74 - 110	195/65R15	12M; 51G	Reifen mit	
					Schneeketten;	
					10B; 10S; 11B; 11G;	
					11H; 51A; 71K; 721;	
					73C; 74A; 74P; 76Q	
3B	e1*95/54*0043*,	66 - 142	195/65R15	12M; 51G	Reifen mit	
	e1*98/14D0043*,				Schneeketten; Kombi;	
	e1*98/14*0043*				Limousine;	
					10B; 11B; 11G; 11H;	
					51A; 71K; 721; 73C;	
					74A; 74P	

VW SHARAN Verkaufsbezeichnung:

verkaulsbezeichnung. VW SHARAN						
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen	
7M	e1*93/81*0023*,	66 - 85	215/60R15-94	11A; 24J; 24M	nur bis	
	e1*95/54*0023*,	66 - 128	195/65R15	11A; 24M; 51G	e1*98/14*0023*11;	
	e1*98/14*0023*		205/60R15	11A; 24M; 51G	Frontantrieb;	
			215/60R15	11A; 24J; 24M; 51G	10B; 11B; 11G; 11H;	
			225/55R15-92	VDN; 11A; 22B; 24D; 24J	12A; 51A; 71K; 721;	
					73C; 74A; 74P; 75I;	
					76Q	
7M	e1*98/14*0023*	66 - 110	195/65R15	11A; 22B; 22L; 24J; 24M	ab e1*98/14*0023*12;	
			205/60R15 95	11A; 22B; 22L; 24C; 24M	10B; 10S; 11B; 11G;	
			215/60R15 94	11A; 21B; 22B; 22F; 22L;	11H; 12A; 51A; 573;	
				24C; 24D	71K; 721; 73C; 74A;	
					74P; 75I; 76Q	

ANLAGE: 23 VW Radtyp:TNL

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG Stand: 03.05.2007



Seite: 3 von 5

Verkaufsbezeichnung:	VW TOURAN
----------------------	-----------

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
1T	e1*2001/116*0211*.	66 - 103	205/60R15 91	11A; 24J; 24M; 5GG	10B; 11B; 11G; 11H;
		66 - 110	195/65R15	11A; 24J; 24M; 51G	12A; 51A; 71K; 721;
			205/60R15 95	11A; 24J; 24M	73C; 74A; 74P; 76Q
			215/60R15 94	11A; 24C; 24D	
			225/55R15 92	11A; 24C; 24D	

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 10S) Der serienmäßige Nenndurchmesser der Sommer- bzw. Winterbereifung darf nicht unterschritten werden.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 12M) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 14 mm (einschließlich Kettenschloss) auftragen, ist nur an der Achse, die in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges genannt wird, möglich.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21P) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.

ANLAGE: 23 VW Radtyp:TNL

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG Stand: 03.05.2007



Seite: 4 von 5

- 22F) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22H) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 22I) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 22L) Durch Nacharbeit im Bereich der Heckschürzenbefestigung ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22M) Durch Nacharbeit im Bereich der Heckschürzenbefestigung ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 22P) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Innenkotflügel auf der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist.Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 573) Die Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse ist an Fahrzeugen mit Allradantrieb nur zulässig, wenn deren Abrollumfänge gleich sind.
 Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
 Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 5GG) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1230kg.
- 686) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

Reifengröße: Vorderachse: 205/60R15 Hinterachse: 225/55R15

ANLAGE: 23 VW Radtyp: TNL

Hersteller: Alu-Design GmbH & Co. KG Stand: 03.05.2007



Seite: 5 von 5

Ist eine der beiden Reifengrößen im Gutachten nicht aufgeführt, so ist die nicht aufgeführte Reifengröße nur auf einer anderen Felgengröße zulässig.

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung (ASR) dürfen nur Reifen verwendet werden, deren Differenz im Abrollumfang kleiner als 1% ist. Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

 Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 75I) Die zulässige Achslast des Fahrzeugs darf nicht größer als das Zweifache der auf Seite 1 dieser Anlage angegebenen Radlast unter Berücksichtigung des angegebenen Abrollumfanges sein.
- 76Q) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 16-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- VDN) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die zulässige Achslast nicht größer als 1260 kg ist. Bei Fahrzeugausführungen mit höheren Achlasten sind diese und gegebenenfalls das zulässige Gesamtgewicht in den Fahrzeugpapieren entsprechend zu ändern.